

Kehrichtreglement  
Gemeinde Münster-Geschinen

# INHALTSVERZEICHNIS

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweckbestimmung	3
Art. 2	Gemeindeaufgaben	3
Art. 3	Obligatorium	4
Art. 4	Ablagerungs- und Ableitungsverbot	4
Art. 5	Kompostierung	4
Art. 6	Abfallverbrennung	4

## II. Durch die Kehrichtabfuhr erfasste Abfälle

Art. 7	Umfang	5
Art. 8	Hauskehricht	5
Art. 9	Sperrgut	5
Art. 10	Gewerbeabfälle	5
Art. 11	Separatabfahren und Sammelstellen	5

## III. Durch die Kehrichtabfuhr nicht angenommene Abfallarten

Art. 12	Besondere Abfallarten	6
Art. 13	Sonderabfälle	6
Art. 14	Tierabfälle	6
Art. 15	Bauabfälle	6
Art. 16	Inerststoffe	6
Art. 17	Metalle	7
Art. 18	Elektrische und elektronische Geräte	7
Art. 19	Autoabfälle	7

## IV. Organisation der ordentlichen Kehrichtabfuhr und der Separatsammlungen

Art. 20	Zugelassener Behälter	7
	a) für Hauskehricht	7
Art. 21	b) für Sperrgut	8
Art. 22	c) für Gewerbe- und Industrieabfälle	8
Art. 23	Bereitstellung der Abfälle	8
Art. 24	Unzulässige Bereitstellung der Abfälle	8

## V. Gebühren

Art. 25	Grundsatz	9
Art. 26	Sockelgebühr	9
Art. 27	Sondergebühren	9
Art. 28	Gebührenerhebung	9
Art. 29	Ansätze	9
Art. 30	Gebührentarif und -anpassung / Kompetenzdelegation	9

## VI. Aufsicht-, Straf- und Rekursbestimmungen

Art. 31	Aufsicht und Kontrolle	10
Art. 32	Wiederherstellung des vorschriftgemässen Zustandes	10
Art. 33	Strafbestimmungen	10
Art. 34	Rechtsmittel	11
Art. 35	Urversammlungsbeschluss	11
Art. 36	Vollzug	11
Art. 37	Inkraftsetzung	11

<b>Anhang: derzeitige Gebührenordnung / Punkteliste Sockelgebühren</b>	<b>12</b>
--	-----------

# Kehrrichtreglement der Gemeinde Münster-Geschinen/VS

## Die Urversammlung der Einwohnergemeinde Münster-Geschinen/VS

- ◆ Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- ◆ Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- ◆ Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz;
- ◆ Eingesehen das kantonale Gesetz vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz;
- ◆ Eingesehen Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer;
- ◆ Eingesehen das Gesetz vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung;
- ◆ Eingesehen die eidgenössische technische Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990;
- ◆ Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten;
- ◆ Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 22. Juli 2005 über den Verkehr mit Abfällen;
- ◆ Eingesehen den Beschluss vom 2. April 1964 über die Ortssanierungen;
- ◆ Eingesehen das Ausführungsgesetzes vom 12. Mai 1987 über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern;
- ◆ Eingesehen den Beschluss vom 20. Juni 2007 über das Abfallverbrennen im Freien;
- ◆ Eingesehen den Antrag des Gemeinderates;

beschliesst

## I. Allgemeine Bestimmungen

Zweckbestimmung

Art. 1

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Bewirtschaftung aller festen Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Gemeinde Münster-Geschinen sowie die Gebühren für die Kehrlichtbeseitigung und das Recycling der wieder verwertbaren Abfälle.

Gemeindeaufgaben

Art. 2

Die Bewirtschaftung von Kehrlicht und Sperrgut, gewerblichen und industriellen Abfällen sowie recycelbaren Abfällen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde.

Die Gemeinde kann für alle Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben.

Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung von Kehricht. Sie informiert Bevölkerung, Schulen und Gewerbe über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und Abfallvermeidung.

#### Obligatorium

##### Art. 3

Alle Haushaltungen und Betriebe der Gemeinde Münster-Geschinen sind zur Abgabe des Kehrichts, des Sperrgutes und der recycelbaren Wertstoffe an den von der Gemeinde organisierten oder bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet. Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten.

#### Ablagerungs- und Ableitungsverbot

##### Art. 4

Das Ablagern von Abfall jeglicher Art, von Aushubmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Motorfahrzeugwracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Materialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Vorbehalten bleibt diese selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf den von der Gemeinde genehmigten Plätzen.

Ebenso ist das Ableiten von flüssigen und zerkleinerten festen Abfällen in Gewässer oder Abwasserentsorgungssystemen verboten.

#### Kompostierung

##### Art. 5

Geeignete Küchen- und Gartenabfälle sollen nach Möglichkeit fachgerecht kompostiert werden, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

#### Abfallverbrennung

##### Art. 6

Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist grundsätzlich verboten.

Von dieser Regelung ausgenommen ist die Verbrennung von Wald-, Wiesen-, Garten- oder Rebabfällen in schwach besiedelten Gebieten, soweit sie nicht übermässige Immissionen und Belästigungen für die Nachbarn zur Folge hat und kein umweltfreundlicheres Mittel (Kompostierung, Häckselung) zur Beseitigung vorhanden ist.

Für diese Ausnahme ist eine Bewilligung der Gemeinde notwendig, welche sie auf Grund der Vormeinung der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz erteilt.

## **II. Durch die Kehrichtabfuhr erfasste Abfälle**

Umfang

Art. 7

Die Kehrichtabfuhr umfasst:

- a) die Abfuhr des normalen Hauskehrichts
- b) die Abfuhr von brennbarem Sperrgut
- c) die Abfuhr von gewöhnlichen Gewerbe- und Industrieabfälle

Hauskehricht

Art. 8

Als Hauskehricht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden. Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Sperrgut

Art. 9

Als Sperrgut gelten alle brennbaren Abfälle, die für die Kehrichtsäcke zu sperrig sind und nicht als Betriebsabfälle im Sinne von Art. 10 gelten.

Gewerbeabfälle  
und Industrieabfälle

Art. 10

Als Gewerbe- und Industrieabfälle gelten die in Betrieben und Werkstätten anfallenden Abfälle. Vorbehalten bleibt Art. 21 des vorliegenden Reglements.

Separatabfuhr und  
Sammelstellen

Art. 11

Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Spezialsammlungen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Altpapier, Karton, Alttextilien, Altglas, Altmetall, Altöl und kompostierbare Abfälle, Aluminium, Konservendosen, etc.

Die Gemeinde richtet für die wieder verwertbaren und die schadstoffhaltigen Abfälle spezielle Sammelstellen ein und organisiert deren Sonderabfuhr.

### **III. Durch die Kehrichtabfuhr nicht angenommene Abfallarten**

Besondere Abfallarten

Art. 12

Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) Sonderabfälle (Art. 13-19)

Sonderabfälle

Art. 13

Subsidiär zu den Verkaufsstellen bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung für folgende Sonderabfälle an:

- Giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe
- Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe, Medikamente
- Schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen
- Farben und Lacke etc.

Tierabfälle

Art. 14

Die Sammlung und Ablage dieser Abfallarten wird über die regionalen Tierkörpersammelstellen organisiert:

- a) Tierkadaver
- b) Tierische Stoffwechselprodukte
- c) Schlächtere- und Metzgereiabfälle

Bauabfälle

Art. 15

Bauabfälle sind durch den Bauherrn zu entsorgen. Brennbare und recycelbare Abfälle sind soweit als möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend auf eigene Kosten material- und umweltgerecht zu entsorgen.

Auf Baustellen darf kein Feuer entfacht werden.

Inertstoffe

Art. 16

Als Inertstoffe gelten Stoffe wie Bauschutt, Erde, Steine usw. Unverschmutztes Aushubmaterial sollte soweit als möglich dort wo es anfällt, direkt verwertet werden (z.B. für Hinterfüllungen). Falls keine Wiederverwertung möglich ist, sind Inertstoffe in einer bewilligten Deponie für Inertstoffe zu entsorgen.

Metalle

Art. 17

Metalle sind separat über die einzelnen Anbieter zu entsorgen. Subsidiär bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung für

- a) Schrott
- b) Fahrräder
- c) Motorräder
- d) Altmetalle und Metallabfälle

Elektrische u. elektronische Geräte

Art. 18

Die elektrischen und elektronischen Geräte werden über den Fachhandel oder die zertifizierten Annahmestellen entsorgt.

Autoabfälle

Art. 19

Diese Abfallstoffe sind direkt durch die Verkaufsstelle oder durch eine zugelassene Wiederverwertungsfirma zu entsorgen.

- a) Autowracks,
- b) Altpneus,
- c) Autobatterien
- d) Auspuffanlagen

#### **IV. Organisation der ordentlichen Kehrichtabfuhr und der Separatsammlungen**

Zugelassener Behälter

a) für Hauskehricht

Art. 20

Der Kehricht ist in offiziellen, mit dem Signet versehenen Kehrichtsäcken bereitzustellen. Mit Ausnahme von brennbaren Sperrgütern, die nicht in Säcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehricht in die offiziellen Säcke abzufüllen. Das Gewicht eines offiziellen Kehrichtsackes darf 20 kg nicht überschreiten.

In den Containern der Gemeinde und der Haushaltungen darf nur Hauskehricht in fest verschürzten offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden.

Die Abfallsäcke mit dem Signet können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

b) für Sperrgut

Art. 21

Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als **2 m lang und höchstens 30 kg schwer** sein.

Die Gebührenmarken können in der von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

c) für Gewerbe- und Industrieabfälle

Art. 22

Abfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben sind in Containern mit entsprechenden Gebührenplomben bereitzustellen. Die Container sind mit den Firmennamen zu versehen.

Die Anlieferung fester Betriebsabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin vom Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) gestattet werden.

Sämtliche Betriebe, die der Entsorgungseinrichtung selber grössere Mengen Abfälle liefern, haben die der Gemeindeverwaltung zu melden. Der GVO führt ein Register dieser Betriebe.

Bereitstellung der Abfälle

Art. 23

Der Abfall ist gemäss den Art. 20, 21 und 22 und gemäss den ergänzenden Weisungen der Gemeinde geordnet bereitzustellen.

Kehrriechtsäcke sind verschnürt und Container mit geschlossenem Deckel bereitzustellen.

Unzulässige Bereitstellung der Abfälle

Art. 24

Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältern und Gebinden wie Eimer, Kisten, Kübel und dgl. sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.



## V. Gebühren

Grundsatz	Art. 25  Zur Finanzierung der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde verursachergerechte Gebühren.
Sockelgebühr	Art. 26  Die Gemeinde kann zusätzlich zur mengenabhängigen Gebühr eine Sockelgebühr festlegen.  Die Erhebung der Sockelgebühr liegt in der Gemeindekompetenz
Sondergebühren	Art. 27  Für gewisse getrennt gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine dem effektiven Entsorgungsaufwand entsprechende zusätzliche spezielle Entsorgungsgebühr einfordern.
Gebührenerhebung	Art. 28  Für das Einsammeln, den Abtransport und die Entsorgung des Abfalls wird eine verursachergerechte Gebühr erhoben. Die Gebühr ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrriechtsäcke für den Hauskehrriech, der Gebührenmarken für Sperrgut und der Gebührenplomben für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen inbegriffen.  Die Gemeinde delegiert die Abrechnung der Abfallgebühren an den Gebührenverbund Oberwallis.
Ansätze	Art. 29  Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen zu mindestens 90 Prozent und zu höchstens 100 Prozent decken.
Gebührentarif und Gebührenanpassung Kompetenzdelegation	Art. 30 Gebührenträger-Tarife  Die Kompetenz zum Erlass der Tarife sowie deren Änderung und die Einführung neuer Gebührenträger wird an den Gebührenverbund Obwerwallis delegiert.

Dies mit Ausnahme der Sockelgebühr gemäss Art. 26 sowie der Sondergebühr gemäss Art. 27 dieses Reglements.

Der Gebührenverbund Oberwallis ist bei der Festlegung der Gebühren an den Rahmen des Art. 27 dieses Reglements gebunden.

Die derzeit gültigen Tarife sind im Anhang erwähnt.

## **VI. Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen**

### Aufsicht und Kontrolle

#### Art. 31

Die Gemeindeorgane sowie von der Gemeinde eigens zu diesem Zweck bestimmte Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.

Abfallbehälter können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zur Kontrolle und Erhebungszwecken geöffnet werden.

### Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes

#### Art. 32

Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen. Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristansetzung und entsprechender Androhung auf Kosten des Pflichtigen die Ersatzvornahme.

### Strafbestimmungen

#### Art. 33

Wer das vorliegende Reglement verletzt und die, gestützt darauf, erlassenen Verfügungen missachtet, wird mit Verweis oder mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechtes.

Rechtsmittel

Art. 34

Anwendbar sind die Bestimmungen des Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

Urversammlungsbeschluss

Art. 35

Das vorliegende Reglement wird durch die Urversammlung dem Stimmbürger zur Abstimmung unterbreitet. Vorbehalten bleibt die anschliessende Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

Vollzug

Art. 36

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt. Er beschliesst das Datum des Inkrafttretens.

Inkraftsetzung

Art. 37

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat ab dem \_\_\_\_\_ in Kraft.

\*\*\*\*\*

An der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2005 genehmigt.

Durch die Urversammlung vom 21.12.2005 genehmigt.

## **GEMEINDEVERWALTUNG Münster-Geschinen**

Der Präsident:

Der Schreiber:

Keller Hans

Bieler René

Der Staatsrat hat vorliegendes Reglement bei seiner Sitzung vom 23.09.2009 genehmigt.

## Preise für die Gebührenträger ab 1. Januar 2006

### ⇒ Preise für Gebührenkehrrechtsäcke

	17 l	35 l	60 l	110 l
<b>Endverkaufspreis</b>	<b>14.00</b> 10 Säcke	<b>26.00</b> 10 Säcke	<b>43.00</b> 10 Säcke	<b>39.00</b> 5 Säcke

### ⇒ Preise für Containerplomben

	<b>Containerplomben</b>			
	<b>800 Lt.</b> 1 Plombe	<b>800 lt.</b> 2 Plomben mechanisch gepresst	<b>600 lt.</b> 1 Plombe	<b>600 lt.</b> 2 Plomben mechanisch gepresst
<b>Endverkaufspreis</b>	<b>52.00</b>	<b>104.00</b>	<b>42.50</b>	<b>85.00</b>

### ⇒ Preise für Sperrgutmarken

	<b>Sperrgutmarke für 30 kg/ 2m l</b>
<b>Endverkaufspreis</b>	<b>12.50</b>